

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. October 1869.

Neubau der kleinen Weserbrücke.

Die Bürgerschaft hat diesen Gegenstand einer eingehenden Berathung unterzogen, vermag jedoch keinem der vorgelegten Projecte ihre Zustimmung zu ertheilen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. October 1869.

1. Errichtung einer Wasserleitung.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 29. Septbr. d. J. ad 4 hat der Senat zunächst die Finanzdeputation mit der dort beantragten Berichterstattung beauftragt. Nachdem dieser Bericht eingegangen ist, theilt er denselben der Bürgerschaft hieneben zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mit. Anlage I.

Im Uebrigen erklärt sich der Senat mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 29. Sept. d. J. in allen Stücken einverstanden und setzt nur zur Zeit seinen Beschluß über die Bewilligung der beantragten 600,000 Thaler bis dahin noch aus, daß auf Veranlassung des beifolgenden Berichts der Finanzdeputation ein verfassungsmäßiger Beschluß über die Deckung dieser Geldmittel gefaßt sein wird.

Der Senat sieht nunmehr der Bezeichnung der Mitglieder der Bürgerschaft für die Vermittlungsdeputation entgegen, wozu er seinerseits die Herren Senator Buff und Senator Hermann Gröning ernannt hat.

2. Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den beifolgenden gutachtlichen Bericht der Kammer für Landwirthschaft mit, indem er sich mit dem vorgeschlagenen Zusatz zu §. 4 des Gesetzentwurfs einverstanden erklärt. Anlage II.

3. Bepflanzung der Straße am Dobben.

Die Straßenbaudeputation hat den ihr aufgetragenen Bericht wegen Bepflanzung der Straße am Dobben mit Bäumen erstattet. Der Senat läßt denselben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen, indem er die seinige sich vorbehält. Anlage III.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 22. October 1869.

Bericht der Finanzdeputation, die Errichtung einer Wasserleitung betreffend.

Den ihr aufgetragenen Bericht über die Beschaffung der Geldmittel für die Errichtung und den Betrieb der projectirten städtischen Wasserkunst sowie über die rechtliche Stellung des Unternehmens beehrt sich die Finanzdeputation im Nachstehenden zu erstatten.

I. Was zunächst die rechtliche Stellung der Anstalt betrifft, so hat die Deputation wegen Errichtung einer Wasserleitung in ihrem Berichte vom 29. Januar 1866 sich darüber wie folgt geäußert:

„Für die rechtliche Stellung der Wasserkunst ist im Allgemeinen maßgebend, daß sie eine Communalanstalt bilden wird, wie die Gasanstalt. Sie muß daher in gleicher Weise, wie diese, unter die Verwaltung einer Deputation gestellt werden, welche nach dem Gesetze über Deputationen, die ausschließlich Communalanstalten der Stadt Bremen betreffen, gewählt wird und nach den Grundsätzen verfährt, welche erst kürzlich bei der Gasanstalt festgestellt sind. Die Wasserkunst wird außerdem noch der Corporationsrechte bedürfen, welche der Interessentenschaft des ehemaligen Wasserrads und den übrigen älteren Wasserversorgungsanstalten zustehen, denen zugleich von jeher für das ihnen zu zahlende Wassergeld ein in den §§. 33 c, 148 der Erbe- und Handfestenordnung näher festgestelltes Vorzugsrecht gewährt ist. Wenn sie eine selbständige Wirksamkeit entfalten und namentlich auf ihren Credit eine Anleihe aufnehmen soll, für deren Verzinsung und Amortisation ihre Einnahmen aus allgemeinen Wasserbeiträgen und Wassergeldern als Unterpfand dienen, dann muß sie auch eine eigene juristische Persönlichkeit erhalten, wie jenen älteren Wasserversorgungsanstalten zusteht.

Nur wenn der Anstalt eine solche selbständige corporative Stellung zu Theil wird, ist es möglich, der von ihr zu contrahirenden Anleihe eine Sicherheit zu geben, welche pupillarisch erachtet werden kann, und welche selbstverständlich auf die Anleihebedingungen von günstigem Einflusse sein wird, zumal zu der Realsicherheit noch die Garantie des Staats, wie bei der Börsenanleihe und der Bremerhavener Gasanleihe, hinzutreten wird. Diese Garantie giebt den Gläubigern vollständige Sicherheit für Capital und Zinsen, ohne den Staat weiter zu verpflichten, als daß er ihnen gegenüber sich verbindlich macht, durch seine Anordnungen dafür zu sorgen, daß die für die Zinsen und Amortisation erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Da übrigens das Anlagecapital erst im Laufe mehrerer Jahre zur Verwendung kommen kann, so empfiehlt die Deputation, es nicht gleich beim Anfange des Baus anzuleihen, sondern die Generalcasse zu ermächtigen, der ausführenden Deputation eine Bedarfssumme bis zu etwa 30,000 Thalern vorzuschießen, welche ihr demnächst zurückzuerstatten sein wird. Bei dem Abschlusse der Anleihe selbst, deren definitive Genehmigung dem Senate und der Bürgerschaft verbleibt, ist zugleich eine Mitwirkung der Finanzdeputation vorbehalten, damit diese in jeder Hinsicht das finanzielle Interesse des Staats vertreten kann.“

Die Finanzdeputation kann sich diesen Ansichten im Wesentlichen nur anschließen. Wenn man den hier vorgeschlagenen Weg erwählt, wird man dem Gläubiger außer derjenigen Sicherheit, welche die Garantie des Staats gewährt, noch eine weitere reale Sicherheit durch die Verpfändung eines werthvollen Objects, welches ausschließlich den Gläubigern dieser Anlage haften wird, bieten. Nur hält die Finanzdeputation es für erforderlich, um dem Unterpfande den vollen Charakter einer Realsicherheit zu verleihen, daß die Verpfändung nicht allein auf die fundirten Einnahmen, sondern auch auf die Anstalt selbst, d. h. auf ihre Betriebsberechtigung, ihre Activa, namentlich also auf Immobilien, Inventar und Röhrennetz sich erstrecke. Unter dieser Bedingung, und wenn im Uebrigen die Dotirung der Anstalt und die Amortisirung ihrer Schuld angemessen, resp. nach den weiter unten folgenden Vorschlägen geregelt und völlig sichergestellt wird, würde es sich rechtfertigen, dem Antrage gemäß die Belegung pupillarischer Gelder in den Obligationen der Wasserkunst gesetzlich für zulässig zu erklären, denn ohne Zweifel würden dieselben an Sicherheit den Belegungen auf gute Handfesten nicht nachstehen, von dem Einflusse politischer und commercieller Krisen unabhängig, und eben deshalb, namentlich auch im Hinblick auf eine jährlich anwachsende Amortisation, vor erheblichen Courschwankungen geschützt sein.

Die Verwaltung der Wasserkunst wird jedoch, da die erste Anleihe für die vollständige Ausführung des Projects noch einer, wenn auch unerheblichen Erweiterung bedürfen und auch künftig bei Ausdehnung der Anstalt die Verwendung angeliehener Gelder nicht ganz zu entbehren sein wird, sich das Recht vorbehalten müssen, für die vollständige Ausführung und Erweiterung der Anstalt aufgenommene künftige Anleihen an der bestellten Sicherheit zu gleichem Rechte mit den jetzigen Gläubigern Theil nehmen zu lassen.

Wenngleich die Wasserkunst dem Vorstehenden gemäß dem Gläubiger gegenüber als selbständige juristische Person eine Stellung einnehmen wird, welche von derjenigen der übrigen städtischen Verwaltungen sich unterscheidet, so wird dieselbe doch, wenn die Deputationsvorschläge vom 29. Januar 1866 Annahme finden, in allen übrigen Beziehungen, namentlich in ihrem Verhältnisse zu Senat und Bürgerschaft, genau ebenso stehen wie die andern verwaltenden Deputationen. Auch zur Generalcasse würde die Wasserkunst dieselben geschäftlichen Beziehungen haben, wie jede andere Staats- oder stadtbremische Verwaltung. Sie soll nämlich

„bei ihrer Verwaltung nach den für die Gasanstalt jetzt bestehenden Grundsätzen verfahren, daher namentlich ihre Specialbudgets über Einnahme und Ausgabe zur Genehmigung oder Bewilligung vorlegen, sämtliche Einnahmen an die Generalcasse abliefern, sämtliche Ausgaben auf dieselbe anweisen und für alle etwaigen künftigen Ueberschüsse und alle Erweiterungen der Anstalt die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Senats und der Bürgerschaft einholen.“

Hiedurch scheinen alle Bedenken beseitigt, welche gegen Ertheilung von Corporationsrechten an die Wasserkunst im Interesse einer einheitlichen Cassen- und Finanzverwaltung erhoben werden könnten. Eine Separatcasse neben der Generalcasse wird nicht entstehen; die letztere wird unter Aufsicht der Finanzdeputation alle Geldgeschäfte der Wasserkunst besorgen, nur mit der Maßgabe, daß die Einnahmen der Wasserkunst lediglich zu den Ausgaben derselben verwendet werden dürfen und daß ihre etwaigen Ueberschüsse nicht ohne Weiteres dem Staatshaushalte zufließen, sondern Eigenthum der Wasserkunst bleiben, bis nach erfolgter Tilgung aller auf der Anstalt haftenden Schulden die gesetzliche Vertretung der Stadt Bremen anderweitig darüber verfügt haben wird. Hinsichtlich der Aufnahme von Anleihen Seitens der Wasserkunst möchte, um Mißverständnisse zu vermeiden, die vorbehaltene „Mitwirkung der Finanzdeputation“ näher dahin zu bestimmen sein, daß dieselbe sich nicht auf eine nachträgliche Genehmigung der abgeschlossenen Anleiheverträge zu beschränken habe, sondern als Zustimmung und Theilnahme bei dem ganzen Anleihegeschäfte vom Beginne der ersten Einleitungen an zu verstehen sei.

II. Die jährlichen Kosten der Anstalt für Verzinsung des Baucapitals, dessen allmähliche Tilgung und den Betrieb sind nach den Angaben der Wasserleitungsdeputation auf rund 50,000 Thaler zu veranschlagen. Das Baucapital ist vorerst auf 600,000 Thaler angenommen, und erfordert für Verzinsung und Tilgung

jährlich, den Zinsfuß zu $4\frac{1}{2}\%$, die Tilgungsquote zu 1% angenommen, 33,000 Thaler, der Betrieb selbst ca. 14,400 Thaler, und 2600 Thaler werden für die Zinsen und die Tilgung der in diesem Anschlage nicht mitberechneten Grunderwerbskosten und Bauzinsen erforderlich sein. Für die Deckung dieser Kosten beantragt der Bericht vom 29. Januar 1866, welcher übrigens den Bedarf nach dem damals vorliegenden Projecte auf nur 39,000 Thaler veranschlagte, folgende Einnahmen:

- 1) allgemeine Wasserbeiträge von allen grundsteuerpflichtigen städtischen Grundstücken, in deren Stadttheile sich das Röhrennetz findet, nach einem, bis zu weiterer verfassungsmäßiger Beschlußnahme $\frac{3}{10}$ der Grundsteuer betragenden Procentsatz derselben, welcher, so lange das Anlagecapital nicht getilgt ist, stets so bestimmt werden muß, daß die Summe der Beiträge und ein angemessener Theil des für Privatleitungen künftig einkommenden Wassergeldes den Betrag der Zinsen und der Amortisation vollständig deckt;
- 2) ein Wassergeld für Privatleitungen, welches bis auf Weiteres
 - a. bei bewohnbaren Gebäuden 24 Grote jährlich für jedes heizbare Local, oder Zimmer derselben, einschließlich Küche oder Heerd, Badezimmer, Werkstätte und Wassercloset;
 - b. bei unbewohnbaren Gebäuden, wie Pack- und Lagerhäusern, Remisen und Ställen, Gewächshäusern u. s. w. denselben Satz von 24 Groten, für jede 500 □Fuß ihres Flächenraums im Keller, Erdgeschosse und in jedem Stockwerk betragen soll;
 - c. bei einem erheblichen Wasserbedarf für gewerbliche und sonstige Zwecke, sowie für Springbrunnen und Gärten mit den Consumenten zu vereinbaren ist, im Falle aber eine Verständigung nicht eintritt, von der Verwaltung nach dem durchschnittlichen Verbrauch zu 2 Thaler jährlich für 10 Cubikfuß täglich festgestellt wird;
- 3) einen bis auf Weiteres auf 10,000 Thaler jährlich bestimmten Zuschuß des Staats für den Wasserbedarf aller seiner öffentlichen Anstalten und aller unter seiner Verwaltung stehenden Gebäude ohne Ausnahme, welcher nach Maßgabe der eingehenden Wassergelder nach und nach angemessen verringert wird.
- 4) einen vorläufigen Vorschuß bei einem etwa noch vorhandenen Deficit in den Betriebskosten unter Vorbehalt der dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen.

Die Finanzdeputation erlaubt sich hiezu nachstehende Bemerkungen und Änderungsverschlge:

ad 1 allgemeine Wasserbeiträge. Es dürfte einfacher sein, wenn bestimmt würde, daß ein Zuschlag zur Grundsteuer als Beitrag für die Wasserkunst von der bestehenden Steuerbehörde für Rechnung der Wasserkunst erhoben werden und daß dieser Zuschlag in allen Beziehungen, namentlich auch hinsichtlich des Vorzugsrechts der Grundsteuer gleich stehen solle. Dem Steuerpflichtigen wäre zu gestatten, den Betrag des Zuschlags von seinem Miether ganz oder theilweise sich ersetzen zu lassen. Die Erhebung des Zuschlags würde in dem Jahre der Betriebseröffnung zu beginnen haben. In der Sache stimmt dies Verfahren mit dem Vorschlage der Wasserleitungsdeputation ganz überein, es vereinfacht aber die Erhebung.

Anstatt $\frac{3}{10}$ der Grundsteuer schlägt die Finanzdeputation vor $\frac{1}{3}$ derselben oder $\frac{1}{2}$ per mille des Steuercapitals zu setzen. Abgesehen davon, daß dies die Berechnung des Zuschlags erleichtert, rechtfertigt sich auch die Erhöhung, welche übrigens nur $\frac{3}{10}$ Groten auf 1000 Thaler Steuercapital beträgt, durch die eingetretene Steigerung des Kostenanschlages.

Der Zuschlag von einem Drittel wird bei einem Grundsteuerertrage von 96,000 Thalern etwa 32,000 Thaler liefern. Es darf aber erwartet werden, daß die Steuer von den Grundstücken in der Stadt Bremen in nicht ferner Zeit auf 100,000 Thaler steigen und von dem Zuschlag also eine Einnahme von ca. 33,000 Thaler zu berechnen sein wird. Da in den ersten Jahren des Betriebs wohl kaum die Amortisation schon beginnen wird, mithin eine Ausgabe von 6000 Thalern dann noch unterbleibt, so darf man den Zuschlag von $\frac{1}{2}$ per mille als ausreichend be-

trachten, um die Rechte des Gläubigers unter allen Umständen, selbst wenn die Anstalt keine Einnahme von Privatbeiträgen erhielt, sicher zu stellen.

Im Kreise der Finanzdeputation kam noch zur Sprache, ob es nicht der Billigkeit entspreche, zu den Lasten der Anstalt auch die Eigenthümer von Mobilien, namentlich von Waarenlagern, durch einen angemessenen Zuschlag zu der Stempelabgabe von Feuerversicherungen heranzuziehen, da ja die Wohlthat der Wasserleitung, in Folge deren die Versicherungsprämien fallen würden, auch ihnen zu Gute kämen. Ein bestimmter Antrag in dieser Richtung wurde jedoch nicht gestellt, und auch die Deputation glaubte, obwohl von vielen Seiten die Billigkeit einer solchen Auflage anerkannt wurde, den Gegenstand, der seine besondern Schwierigkeiten hat, späterer Erwägung, etwa durch die Steuerrevisionsdeputation, überlassen und die Erledigung ihrer Aufgabe nicht durch die Entscheidung dieser Frage verzögern zu sollen. Es kommt jedenfalls in Betracht, daß die Besteuerung der Feuerversicherungen, wie sie schon jetzt besteht, ihre bedenkliche Seite hat; daß eine Erhöhung aus wirthschaftlichen und handelspolitischen Rücksichten immer nur sehr unerheblich sein dürfte und deshalb wenig einbringen würde, (der ganze jetzige Ertrag von Immobilien und Mobilien übersteigt im Staate die Summe von 12,000 Thalern nur wenig); daß die Steuer an sich nicht geeignet ist, um eine Realsicherheit zur Fundirung einer Anleihe abzugeben, und daß endlich das Aequivalent für den Vortheil besserer Löscheneinrichtungen schon in dem sub 3 aufgeführten, für den Wasserbedarf der öffentlichen Anstalten zu zahlenden Aversum, welches doch schließlich von allen Steuerpflichtigen aufgebracht werden muß, mit enthalten ist.

ad 2 Wassergeld für Privatleitungen. Es war zweifelhaft, ob eine Begutachtung auch dieses Punktes in dem der Deputation erteilten Auftrage beabsichtigt sei. Jedenfalls sieht die Finanzdeputation sich nicht in der Lage, an den Vorschlägen der Wasserleitungsdeputation, welche sich auf die Einrichtungen und Erfahrungen anderer Städte stützen, eine sachverständige Kritik zu üben. Aus der Besprechung des Gegenstandes in ihrem Kreise hat sie nur die Ueberzeugung gewinnen können, daß es zwar leicht sei, dem vorgeschlagenen Modus der Berechnung Unzulänglichkeiten und Mängel nachzuweisen, sehr schwierig dagegen, in Ermangelung eines zuverlässigen Wassermessungsapparats ein von solchen Unvollkommenheiten freies System aufzufinden. Indem sie daher eigener Anträge sich enthält, empfiehlt sie nur zur Erwägung, ob nicht die Beiträge für Privatleitungen einfach nach dem Verhältnisse des Grundsteuercapitals, abgesehen von den Fällen sub c, berechnet werden könnten.

Hinsichtlich der Wassergelder wird der Anstalt dasselbe Vorzugsrecht einzuräumen sein, welches nach der Erbe- und Handfestenordnung den älteren Wasserversorgungsanstalten für das ihnen geschuldete Wassergeld zusteht. Für die auf die Grundsteuer radicirten allgemeinen Wasserbeiträge bedarf es einer solchen Vorschrift nicht, wenn der Antrag der Finanzdeputation hinsichtlich des Zuschlags zur Grundsteuer Annahme findet.

ad 3 empfiehlt die Finanzdeputation den jährlichen Beitrag des Staats auf 12,500 Thaler festzusetzen, weil derselbe bei größerer Kostspieligkeit der Anlage verhältnißmäßig steigen muß. Auch scheint es nicht zweckmäßig schon jetzt zu bestimmen, daß dieser Beitrag „nach Maßgabe der eingehenden Wassergelder nach und nach verringert werden solle“, da möglicherweise Umstände eintreten können, welche dies nicht rathsam machen, und da außerdem der Staat als solcher kaum einen Anspruch auf unentgeltliche Wasserversorgung erheben kann. Es dürfte genügen, diese Frage künftiger Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft, resp. der competenten Communalvertretung vorzubehalten.

ad 4 ist nur zu bemerken, das die Vorschüsse, welche der Staat der Wasseranstalt zur Deckung eines etwaigen Deficits leistet, ihm zu erstatten sein werden, sobald der Betrieb der Anstalt Ueberschüsse ergibt. Von einer Verzinsung solcher Vorschüsse dürfte abzusehen sein, da sich kaum wird unterscheiden lassen, ob es der Staat als solcher oder die Stadt Bremen ist, welche die Mittel zu den Vorschüssen hergibt. Sollte einmal eine Trennung des staatlichen und des städtischen Haushalts erfolgen, so würde zwar die Garantie des Staats formell fortbestehen, die Deckung etwaiger Deficits aber der städtischen Casse obliegen.

Das finanzielle Resultat stellt sich so:

Jährlicher Bedarf	fr 50,000
1/2 per mille Grundsteuer	fr 33,000
Uebersum des Staats	" 12,500
Wassergelder?	

..... fr 45,500

Deficit fr 4,500

Es ist schon bemerkt worden, daß bis zum Beginne der Amortisation, welcher wohl erst im sechsten Betriebsjahre anzusetzen ist, der Bedarf um 6000 Thaler geringer, also statt eines Deficits ein kleiner Ueberschuß zu erwarten sein wird. Nach Ablauf von fünf Betriebsjahren wird wahrscheinlich bereits die Einnahme von Wassergeldern einen Theil des Deficits begleichen, und letzteres allmählich schwinden und einem Reinertrage Platz machen. Die Uebernahme der Garantie Seitens des Staats erscheint also völlig unbedenklich.

III. Unter der Voraussetzung, daß die sub I und II vorgetragenen Ansichten die höhere Genehmigung finden, beantragt die Finanzdeputation, daß die zu constituirende Deputation für die städtische Wasserkunst ermächtigt werde, im Einverständnisse mit der Finanzdeputation die für die Anlage erforderlichen Geldmittel vorerst bis zum Belaufe von 600,000 Thalern, nach Maßgabe des fortschreitenden Bedarfs durch Emittirung 4 1/2 procentiger Schuldscheine auf den Credit der Anstalt, unter Garantie des Bremischen Staats und unter Verpfändung der Activa und der Einnahmen der Anstalt, anzuschaffen.

Die Ausgaben werden sich jedenfalls über einen längeren Zeitraum vertheilen; wollte man daher das Geld gleich im Anfange anleihen, so würde ein bedeutender Theil desselben einige Jahre müßig liegen oder doch nur gegen geringfügige Zinsvergütung temporär belegt werden können, während die Anstalt den vollen Zins mit 4 1/2 % zu zahlen hätte. Allerdings gewönne man um diesen Preis Sicherheit gegen die möglicher Weise sich ungünstig gestaltenden Conjunctionen des Geldmarkts. Da es aber im vorliegenden Falle sich immer nur zur Zeit um Beschaffung relativ unerheblicher Summen handeln wird, welche schlimmsten Falls sich durch temporäre Ausbülfsen werden aufbringen lassen, so rechtfertigt es sich, von der sofortigen Contrahirung der ganzen Anleihe abzusehen und es der Verwaltung zu überlassen, ihre Schuldscheine von Zeit zu Zeit, sowie ihre Zahlungen fällig werden, zu versilbern. Hierbei sollten ihr nicht zu enge Grenzen gesteckt werden, damit nicht durch Rückfragen und Verhandlungen die günstigen Augenblicke für das Anleihegeschäft verloren gehen. In der Nothwendigkeit des Einverständnisses der Verwaltung und der Finanzdeputation dürfte eine hinreichende Bürgschaft für die Wahrung des finanziellen Interesses der Stadtgemeinde und des Staates liegen. Es läßt sich nicht wohl im Voraus übersehen, wie in jedem einzelnen Falle am zweckmäßigsten zu verfahren sein wird; es darf zwar, bei der ausgezeichneten Fundirung der Wasserkunstschuld, erwartet werden, daß das Publicum die Papiere gern zum Nennwerthe nehmen wird; es kann aber unter Umständen rathsam erscheinen, sich den Eingang bestimmter Beträge auf feste Termine im Voraus zu sichern und dafür dem Contrahenten eine angemessene Vergütung zu gewähren, und es muß überhaupt auf den Stand des Geldmarkts Rücksicht genommen werden.

Unter allen Umständen aber werden gewisse Bedingungen der Anleihe gesetzlich festzustellen sein, und erlaubt sich die Finanzdeputation in dieser Beziehung die folgenden Vorschläge:

- 1) Die dem Gläubiger einzuräumenden Rechte sind in den Schuldscheinen namhaft zu machen, insbesondere also die Zusicherung auszusprechen, daß die Activa der Anstalt incl. der Betriebsberechtigung und deren jährliche Einnahmen als Unterpfand für die rechtzeitige Verzinsung und Rückzahlung des Capitals dienen sollen, und daß für beides der Staat die Garantie übernimmt.
- 2) Die Zinsen werden halbjährlich mit 2 1/4 Procent, also mit 4 1/2 Procent jährlich, bezahlt.
- 3) Dem Gläubiger steht ein Kündigungsrecht nicht zu, jedoch wird ihm zugesichert, daß auf die allmähliche Rückzahlung der Schuld, vermitteltst

Ausloosung und vierteljähriger Kündigung, unter Aufsicht der Finanz- und der Tilgungsdeputation, jährlich 1 Procent der ganzen Anleihe-summe nebst den ersparten Zinsen verwandt werden soll. Die Ausloosung beginnt nach Ablauf der ersten fünf Betriebsjahre. Nach Ablauf der ersten zwanzig Betriebsjahre hat die Wasserkunst das Recht, alle dann noch vorhandenen Schuldscheine nach vierteljähriger Kündigung einzulösen.

Die halbjährliche Zinszahlung gewährt dem Gläubiger einen Vortheil, welcher jetzt ziemlich allgemein bei öffentlichen Anleihen bewilligt wird. Der vorgeschlagene Tilgungsmodus dürfte den Interessen des Gläubigers entsprechen, indem er denselben einerseits gegen die Gefahr einer Convertirung bei sinkendem Zinsfuß für einen Zeitraum von zwanzig Jahren unbedingt sicher stellt, andererseits einer Entwerthung der Schuldscheine Grenzen zieht, welche auf die Dauer den Paricours gewährleisten. Für die Stadt genügt die vorgeschlagene Tilgung als Aequivalent für die Abnutzung der Gebäude, Maschinen und Röhren vollständig, und es bleibt ihr zugleich die Möglichkeit gewahrt, nach zwanzig Jahren von den lästigen Bedingungen des Vertrags, welche dann vielleicht beschwerlich fallen könnten, durch Rückzahlung der Schuld sich zu befreien.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß gegen den Wunsch der Wasserleitungsdeputation, es möge für den ersten Anfang der Arbeiten eine Summe von 30,000 Thalern als Vorschuß der Generalcasse zur Verfügung gestellt werden, nichts zu erinnern ist. Der Vorschuß ist selbstverständlich aus den Anleihegeldern zu erstatten.

Vorstehendem nach beehrt sich die Finanzdeputation folgende Anträge der höheren Genehmigung zu empfehlen:

- I. 1) Die Wasserkunst ist eine Communalanstalt der Stadt Bremen, bildet jedoch eine selbständige juristische Person und wird Dritten gegenüber durch die mit ihrer Verwaltung beauftragte Communalbehörde vertreten. Sie hat die Verpflichtung und die Berechtigung, die Stadt Bremen vermittelst der von ihr auszuführenden Anlagen mit Wasser zu versorgen.
- 2) Diese Betriebsberechtigung sowie die Immobilien, das Inventar, das Röhrennetz, der Cassenbestand und die ausstehenden Forderungen der Wasserkunst bilden das Vermögen der Wasserkunst, welches als solches von dem Vermögen der Stadtgemeinde gesondert bleibt und ganz oder theilweise den Gläubigern der Anstalt als Specialsicherheit verpfändet werden kann.
- 3) Die Verwaltung der Wasserkunst wird einer Deputation übertragen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften gewählt wird, wie die für Communalanstalten der Stadt Bremen bestehenden Deputationen, und den Namen „Deputation für die städtische Wasserkunst“ führt.
- 4) Die Deputation verfährt bei ihrer Verwaltung im Allgemeinen nach den für die Gasanstalt jetzt bestehenden Grundsätzen; sie hat daher namentlich alljährlich ihre Specialbudgets über Einnahme und Ausgabe zur Genehmigung und Bewilligung vorzulegen, sämtliche Einnahmen, unbeschadet ihres Eigenthumsrechts, an die Generalcasse abzuliefern, sämtliche Ausgaben auf dieselbe anzuweisen und für die Verwendung aller etwaigen künftigen Ueberschüsse und für alle Erweiterungen der Anstalt die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Senats und der Bürgerschaft einzuholen. Ueberhaupt finden alle Vorschriften des Deputationsgesetzes auf sie Anwendung, unbeschadet jedoch ihrer sub 1 und 2 bezeichneten besonderen vermögensrechtlichen Stellung.
- 5) Die Deputation kann nach vorgängiger Ermächtigung des Senats und der Bürgerschaft Anleihen auf den Credit der Anstalt aufnehmen, muß jedoch dabei jederzeit im Einverständnisse mit der Finanzdeputation, und zwar von der ersten Einleitung der Anleiheverhandlungen an, verfahren.

Die Ausstellung, Verzinsung und Einlösung der Schuldscheine der Anstalt wird von der Generalcasse unter Aufsicht der Finanz-, resp. der Schuldentilgungsdeputation wahrgenommen.

II. 6) Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserkunst dienen folgende Einnahmen:

- a. Ein Zuschlag zur Grundsteuer von allen grundsteuerpflichtigen in der Stadt Bremen belegenen Grundstücken, in deren Stadttheile sich das Röhrennetz befindet, nach einem bis zu weiterer verfassungsmäßiger Beschlußfassung $\frac{1}{2}$ per mille des Steuercapitals betragenden Satze, welcher, so lange das Anlagecapital nicht getilgt ist, stets so bestimmt werden muß, daß die Summe der Zuschläge und ein angemessener Theil des für Privatleitungen künftig einkommenden Wassergeldes mindestens den Betrag der Zinsen und der Amortisation vollständig deckt.

Der Zuschlag wird von der Steuerbehörde zugleich mit der Grundsteuer erhoben und an die Generalcasse abgeliefert, welche den Betrag desselben der Wasserkunst zu reserviren hat.

Der Zuschlag steht in allen sonstigen Beziehungen der Grundsteuer gleich, so daß alle die letztere betreffenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich hinsichtlich des Vorzugsrechts im Debitverfahren, auch auf ihn Anwendung finden.

Der Steuerpflichtige ist befugt, den Betrag des Zuschlags ganz oder theilweise von seinem Miether sich ersetzen zu lassen.

Die Erhebung des Zuschlags von $\frac{1}{2}$ per mille beginnt in dem Kalenderjahre, in welchem die Eröffnung des Betriebes stattfindet.

- b. Ein Wassergeld für Privatleitungen, welches bis auf Weiteres u. s. w. (nach dem Vorschlage des Berichts vom 29. Januar 1866, hinsichtlich dessen die Finanzdeputation den Beschluß anheimstellt).

Der Wasserkunst steht hinsichtlich dieses Wassergeldes dasselbe Vorzugsrecht zu, welches in §§. 33 c, 148 der Erbe- und Handfestenordnung der Interessentenschaft des ehemaligen Wasserrades und den übrigen älteren Wasserversorgungsanstalten eingeräumt ist.

- c. Ein bis auf Weiteres auf 12,500 Thaler festgestellter Beitrag des Staats für den Wasserbedarf aller seiner öffentlichen Anstalten und aller unter seiner Verwaltung stehenden Gebäude.

- d. Ein Vorschuß des Staats zur Deckung des dann noch verbleibenden Deficits, welcher aus den späteren Ueberschüssen der Anstalt, sobald solche sich ergeben, ohne Zinsvergütung erstattet werden soll.

III. 7) Die Deputation für die Wasserkunst wird ermächtigt, im Einverständnisse mit der Finanzdeputation, zur Beschaffung des Anlagecapitals nach Maßgabe des fortschreitenden Bedarfs auf ihren Credit und unter Verpfändung ihres Vermögens und ihrer Einnahmen, sowie unter der Garantie des Staats für die vertragmäßige Verzinsung und Amortisation $4\frac{1}{2}$ procentige Schuldscheine auszugeben, und zwar zunächst bis höchstens zum Gesamtbetrage von 600,000 Thalern.

- 8) Die sub 7 gedachte Verpfändung und Staatsgarantie ist in den Schuldscheinen auszusprechen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß es der Anstalt freistehe, etwaige künftige Anleihen zur Bervollständigung oder Erweiterung der Anlagen an dieser Verpfändung zu gleichem Rechte Theil nehmen zu lassen, vorausgesetzt daß für den dadurch entstehenden jährlichen Mehrbedarf an Zinsen und Amortisationsquote eine entsprechende Mehreinnahme der Anstalt gesetzlich sicher gestellt wird.

- 9) Dem Gläubiger ist halbjährliche Zinszahlung und jährliche Tilgung mittelst Ausloosung mit 1 Procent der ganzen Anleihe summe und dem Betrage der ersparten Zinsen nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung zuzusichern, welche Tilgung im sechsten Betriebsjahre ihren Anfang nehmen soll, mit dem Vorbehalte jedoch, daß nach Ablauf des 20. Betriebsjahrs es der Wasserkunst freistehe, den ganzen Rest der Schuld nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung zurückzahlen.

- 10) Es ist zulässig, in den sub 1—9 bezeichneten Schuldscheinen der Wasserkunst pupillarishe und diesen gleichstehende Capitalien anzulegen.
- 11) Die Finanzdeputation ist ermächtigt, der Wasserkunst für den Anfang der Anlage einen Credit bis zu 30,000 Thalern bei der Generalcasse zu eröffnen, vorbehaltlich der Rückerstattung der vorgestreckten Summen aus dem Erlöse der auszugebenden Schuldscheine.

Bremen, den 14. October 1869.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Johannes Friße.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 22. October 1869.

Gutachtlicher Bericht der Kammer für Landwirthschaft hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

Die Kammer für Landwirthschaft hat, dem ihr durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 6/11. October d. J. gewordenen Auftrag gemäß, den Gesetzentwurf, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, einer Prüfung unterzogen und beehrt sich, über das Ergebniß dieser Prüfung im Nachstehenden zu berichten.

Die Kammer hat geglaubt, nur den §. 4 dieses Entwurfs beanstanden zu sollen, insofern, als durch diese Bestimmung die Wahl der zufolge §. 3 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 zu bestellenden Taxatoren unbeschränkt in das Ermessen der im §. 1 erwähnten Commission gestellt wird.

Die Bestimmung des §. 12 des bestehenden Gesetzes vom 20. April 1867 in Betreff der Kinderpest, wonach die Commission wegen der Wahl der Taxatoren sich mit der Kammer für Landwirthschaft zu benehmen hat, in das neue Gesetz aufzunehmen, erscheint der Kammer empfehlenswerth, da vornehmlich in dem Kreise ihrer Mitglieder sich die besondere Personalkenntniß finden wird, welche für die Auswahl geeigneter Taxatoren erforderlich ist.

Eine Versammlung der Kammer ist jederzeit schnell zu veranlassen, so daß in Folge dieser Abänderung des Gesetzentwurfs eine unzumuthbare Verzögerung der Wahl von Taxatoren nicht zu befürchten steht. Auch würde ja nichts hindern, erforderlichen Falls im Voraus Taxatoren für einen längeren Zeitraum zu ernennen und damit nicht zu warten, bis die Kinderpest ausgebrochen ist oder auszubrechen droht. Die Gerichte, sei es unbeschränkt oder nach Vernehmung der Betheiligten, mit der Bestellung der Taxatoren zu beauftragen, wird wegen der in solchem Falle nicht zu vermeidenden Weiterungen und wegen der den Mitgliedern der Gerichte hinsichtlich einer solchen Wahl nicht beizuhabenden Personalkunde nicht zu empfehlen sein. Die Kammer rath daher, dem §. 4 des Gesetzentwurfs den Zusatz hinzuzufügen: „Ueber die Wahl der für die Taxation geeigneten Personen wird die Commission sich mit der Kammer für Landwirthschaft benehmen.“

Im Uebrigen erscheint der Kammer der Gesetzentwurf zweckmäßig und hat sie schließlich nur noch besonders zu bemerken, daß sie auch die Bestimmung des §. 1 des Entwurfs, wonach die Commission aus dem Polizeidirector und den beiden Landherren bestehen soll, für sachgemäß hält, da nach Ansicht der Kammer aus den erwähnten Behörden vermöge ihrer geschäftlichen Beziehungen und ihrer Sachkunde am geeignetsten diese Commission zu bilden ist.

Bremen, den 22. October 1869.

Die Kammer für Landwirthschaft.

Namens derselben der Vorsitzer

e. s. **Lürman.**

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 22. October 1869.

Bericht der Straßenbaudeputation, Bäume am Dobben betreffend.

Die Deputation ist beauftragt worden, über Pflanzung von Bäumen am Dobben zu berichten.

Die Straße am Dobben hat eine Fahrbahn von 30 Fuß und an jeder Seite derselben einen Weg für Fußgänger von 10 Fuß Breite. Sollen Bäume gepflanzt werden, so empfiehlt es sich, um die Passage für Fußgänger nicht zu beschränken, ein Trottoir von 12 Fuß Breite anzulegen; dadurch wird aber die Fahrbahn 4 Fuß weniger breit.

Auf der Strecke von der Rembertistraße bis zum Dobbenwege ist die Fahrbahn etwa in der halben Breite, und zwar im Anschluß an den Fußweg an der Häuserseite, gepflastert. Dieses Pflaster müßte, wenn ein Trottoir von 12 Fuß gelegt werden soll, theilweise aufgebrochen und nebst den vorhandenen Kosten um 2 Fuß weiter von dem jetzigen Fußwege ab verlegt werden. Unter diesen Umständen dürfte es vorzuziehen sein, die Fahrbahn schon jetzt in ihrer ganzen Breite herzustellen.

Soll der Sielwall vom Steinhof bis zur Prangenstraße ebenfalls zwei Reihen Bäume erhalten, so empfiehlt sich zugleich die Vervollständigung der Fahrbahn und des Trottoirs an beiden Seiten vorzunehmen.

Die Kosten sind wie folgt:

312 Bäume am Dobben, ankaufen und pflanzen à 2½ Thaler	780
Vervollständigung der Fahrbahn von der Rembertistraße bis zum Dobbenwege	1880

104 Bäume am Sielwall, ankaufen und pflanzen à 2½ Thaler	260
Vervollständigung der Fahrbahn und des Trottoirs an beiden Seiten, bis zur Prangenstraße	2580

zusammen 5500

Schließlich bemerkt die Deputation, daß verschiedene Grundeigenthümer am Dobben in einer schriftlichen Eingabe den Wunsch ausgesprochen haben, die Bepflanzung des Dobbens mit Bäumen zu unterlassen oder doch nur eine Reihe Bäume zu pflanzen.

Bremen, den 14. October 1869.

(gez.) Geldmann.

(gez.) Helmken.